

NA 7 - 2

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Lidl - Pirmasenser Straße" mit Vorhaben- und Erschließungsplan



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

LEGENDE

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
SO
1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) "Versorgungsbereich Lebensmittelversorgung"
0,86
GH_{max} 8,5m
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16,19 BauNVO)
2.2 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß der Gebäudehöhe in m (§§ 16, 18 BauNVO)
max. Gebäudehöhe über Bezugspunkt (GH_{max})
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
4.1 Fläche für Stellplätze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
5.1 Ein- und Ausfahrtsbereiche
- Flächen zur Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
6.1 Neupflanzung Baum (nicht eingemessen)

KENNZEICHNUNG gem. § 9 Abs. 5 BauGB

- Alllastenverdachtsfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abzubrechendes Gebäude
- Höhenbezugspunkt Kanaldeckel Pirmasenser Straße (Höhe über NN = 228,68m)
- Nutzungsschablone
1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl
3 Höhe baulicher Anlagen
- Bemaßungskette

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I FESTSETZUNGEN gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Art der baulichen Nutzung

- Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) "Versorgungsbereich Lebensmittelversorgung"; hier: LIDL-Markt analog § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
- Zulässig sind folgende Nutzungen und baulichen Anlagen:
- Ein Lebensmittelmarkt / Lebensmittelcounter mit einer Verkaufsfläche von maximal 1200m² und einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment (hierbei sind innenstadtrelevante Randsortimente auf 10% der Verkaufsfläche zu begrenzen)
 - Lageräume, Funktions- und Nebenträume, Verwaltungsräume, Aufenthalts- / Sozialräume für Personal
 - Nebenanlagen
 - Stellplätze
 - Einkaufswagenbox
 - Backshop / Backvorbereitung
 - Werbeanlagen
 - Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
 - Alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes / Lebensmittelcounters erforderlichen Einrichtungen (z.B. Pfandräume)
 - Ladestationen für Elektromobile

Maß der baulichen Nutzung

Die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,86 festgesetzt.

- ##### Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen
- Für Außengeräte (Kühlgeräte, etc.) wird ein max. zulässiger Schalleistungspegel L_{wa} je Außengerät von 78 dB (A) festgesetzt.
 - Boxen für Einkaufswagen sind mit einer dreiseitig geschlossenen Einhausung, mit der offenen Seite zum Eingang der Gebäude und einer Überdachung zu errichten.
 - Eine Warenhandlung ist im Beurteilungszeitraum Nacht der TA Lärm (22.00 bis 06.00) nicht zulässig.
 - Öffnungszeiten des Lebensmittelmarktes sind werktags von 07.00 bis 22.00 zulässig.
 - Die Oberflächen der Fahrgassen des Kundenparkplatzes sind zu asphaltieren.

Festsetzungen zur E-Mobilität

Im Plangebiet sind mindestens 3 PKW-Stellplätze und 3 Fahrradstellplätze mit Lademöglichkeiten für die E-Mobilität herzustellen. An jenen Stellplätzen sind Ladestationen / Ladesäulen zu errichten, an denen eine Versorgung der Fahrzeuge mit elektrischem Strom gewährleistet ist.

II. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch maximale Höhe der Gebäudeoberkante (GH_{max}) bestimmt. Zulässig ist eine GH_{max} von 8,5 m über dem Höhenbezugspunkt in der Pirmasenser Straße (Kanaldeckel, 228,68 m ü.NHN). Eine Überschreitung der GH_{max} für technische Anlagen wie z.B. PV-Anlagen, Klimageräte, Kühlgeräte ist bis zu einer Gesamthöhe von 10,00 m zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von maximal 1 Meter kann zugelassen werden.
- Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze im Baugebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Flächen für Stellplätze zulässig (s. Planzeichnung). Innerhalb der Flächen für Stellplätze sind auch Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO zulässig (Ladesäulen, Einkaufswagenbox, etc.). Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Flächen für den Verkehr gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
Es werden 3 Ein- und Ausfahrtsbereiche festgesetzt (s. Planzeichnung).
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Folgende nicht verortete Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
M1: Vor der Rodung von Holzstrukturen und vor Abriss von Gebäuden sind diese durch eine qualifizierte Fachperson auf das Vorhandensein von wertgebenden Arten (i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 13a u. 14 BNatSchG) bzw. deren Fortpflanzungsstätten zu überprüfen. Bei positiver Feststellung sind fachgerechte Maßnahmen (Bauzeitplan, Umweltbaubegleitung, Anbringen von Nist- und Quartierhilfen etc.) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
M2: Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von mind 10 cm zur Bodenkante vorzusehen.
M3: Für Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmter Ausführung und mit gelblichem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.
M4: Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. Drainpflaster) herzustellen, sofern eine Versickerung aufgrund der geologischen Verhältnisse oder potentieller Schadstoffeinträge im Untergrund möglich ist.
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Grundsätzlich gilt, dass Bäume die einen guten Gesundheitszustand aufweisen und nicht unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffen sind, zu erhalten sind. Bei Abgang sind Bäume durch eine gleichwertige Pflanzung innerhalb des Geltungsbereichs zu ersetzen.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen (möglichst blütenreiche Saatenmischung, z.B. RSM 2,4) und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.

In Anlehnung an die in der Planzeichnung verorteten, jedoch nicht eingemessenen Standorte, sind entlang der Scheidebergstraße und der Pirmasenser Straße insgesamt 18 Bäume als Baumreihe zu pflanzen. Die Flächen unterhalb der Bäume sind ebenfalls zu begrünen Zudem wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze, welche nicht von Solaranlagen überdacht sind, ein Hochstamm zu pflanzen ist. Die entlang der Scheidebergstraße und der Pirmasenser Straße zu pflanzenden Bäume können dabei angerechnet werden. In den Bereichen in denen eine Überdachung der Stellplätze mit Solaranlagen erfolgt, kann von den Baumpflanzungen abgesehen werden.

Für Baum-Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind standortgerechte Laubgehölze (Pflanzenqualität: Hochstamm, 3xv., m. Db., 16-18) gem. GALK-Liste sowie für weitere Neupflanzungen klimatolerante und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Die Dächer der Hauptgebäude sind grundsätzlich zu begrünen. Technisch begründete Ausnahmen sind zuzulassen. Bei der Dachbegrünung ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze- / Trockenperioden gewährleistet.

Im Bereich zwischen den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Stellplatzflächen und der Geltungsbereichsgrenze entlang der Scheidebergstraße und der Pirmasenser Straße sind außer in den für Ein- und Ausfahrten notwendigen Bereichen Grünstreifen anzulegen und gärtnerisch mit Sträuchern, Stauden und Gräsern zu bepflanzen.

III Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB

Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen, sind nur die Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Stadt Zweibrücken verpflichtet hat.

IV Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

Gestaltung der Freiflächen

Schottergärten zur Gartengestaltung sind unzulässig. Hierzu ebenfalls unzulässig sind Flächen, die mit Materialien bedeckt sind, die das Aufkommen von Vegetation verhindern oder einschränken, wie zum Beispiel Split-, Kies-, Glas- und Sandflächen.

Dachformen

Zulässig sind Flachdächer und schwach geneigte Dächer (5° Dachneigung).

V KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 Abs. 5 BauGB

Folgende Alllastenverdachtsflächen werden gekennzeichnet (siehe Planzeichnung).

- Teilfläche 320 00 000 - 5035 / 000 - 00 Restfläche, ehem. Ziegelei Fa. Weppeler, Zweibrücken, Pirmasenser Straße 93
- Teilfläche 320 00 000 - 5035 / 000 - 01 Bereich Öllager, ehem. Ziegelei Fa. Weppeler, Zweibrücken, Pirmasenser Straße 93

VI NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen / Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs- / Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

VII FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (s. Planzeichnung).

VIII HINWEISE

Die in den folgenden Hinweisen genannten Vorschriften, Normen, Unternehmensbezeichnungen, etc. entsprechen dem Zeitpunkt der Planaufstellung. Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der Baugenehmigung Aktualisierungen einzuholen.

1. Klimaanpassung

Den Bauherren wird empfohlen, bei einer energetischen Zusatznutzung der Dachflächen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen zu errichten. Den Bauherren wird empfohlen Maßnahmen zur Klimaanpassung zu treffen, hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Hitzestress und Überhitzung von Flächen. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeteigten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlt Wärme im langwelligeren Bereich ab. Um ein erhöhtes Aufheizen von Fassaden- und Dächern zu vermeiden, sollten helle Baumaterialien (z.B. Albedo-Ziegel) verwendet werden. Auch bei der Gestaltung von Wegen, Zufahrten und Stellplätze sollten ausschließlich helle Materialien verwendet werden. Des weiteren wird die Begrünung von Dächern, Fassaden sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern empfohlen.

2. Bodenschutz

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

3. Altlasten

Die in den planbegleitend erstellten Umwelttechnischen Berichten gegebenen Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise zum Grundwassermonitoring, zur Dokumentation der Sanierungs- und Erdarbeiten, zum Rückbau der Gebäudesubstanz, zum Arbeitsschutz, zur Entsorgung der schadstoffhaltigen Bausubstanz, etc. sind einzuhalten.

4. Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie weist darauf hin, dass sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) innerhalb des Geltungsbereichs befinden können. Aufgrund möglicher Funde sind die ausführenden Baufirmen auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

5. Radon

Aufgrund der geologischen Verhältnisse wird auf eine potentiell erhöhte Radonbelastung in der Bodenluft hingewiesen.

6. Tiefbau

Bei den neu herzustellenden Zu- und Ausfahrten sind die vorhandenen Gehwege entsprechend, durch die Kfz / Lkw Überfahrten, verstärkt auszubauen. Weiterhin müssen auch die vorhandenen Hochbordanlagen durch Rundbordsteine (inkl. Absenkung) ersetzt werden.

7. Starkregenvorsorge

Zum Schutz vor Starkregenereignisse sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen vorzusehen (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz).

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

- Landesgesetz Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
- Landesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 279), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55).
- Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LPIG)** in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).
- Landesbodenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG)** in der Fassung vom 15. Juni 1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (LSolarG)** vom 30. September 2021 (GVBl. 2021, 550), §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 9 geändert sowie § 4a neu eingefügt durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367).
- Landeswassergesetz (LWG)** in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff.), § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)** vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat am 07.07.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NA 7-2 "LIDL - Pirmasenser Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit Hinweis auf die Verfahrenswahl (§ 13a BauGB) am 12.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Zweibrücken, den _____ Der Oberbürgermeister

Beteiligungen

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat am 07.07.2021 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.06.2022 über die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB informiert und um Stellungnahme bis zum 04.07.2022 gebeten.

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebilligt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil), dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung wurde in der Zeit vom 09.09.2024 bis einschließlich 13.10.2024 im Internet veröffentlicht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Adresse und Dauer der Veröffentlichung im Internet sowie der Ort der öffentlichen Auslegung (andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit) wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB am 02.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.09.2024 an der Planung beteiligt und von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 13.10.2024.

Zweibrücken, den _____ Der Oberbürgermeister

Abwägung und Mitteilung

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Zweibrücken am 11.12.2024 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Zweibrücken, den _____ Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss und Ausfertigung

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat am 11.12.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan NA 7-2 "LIDL - Pirmasenser Straße" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan NA 7-2 "LIDL - Pirmasenser Straße" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

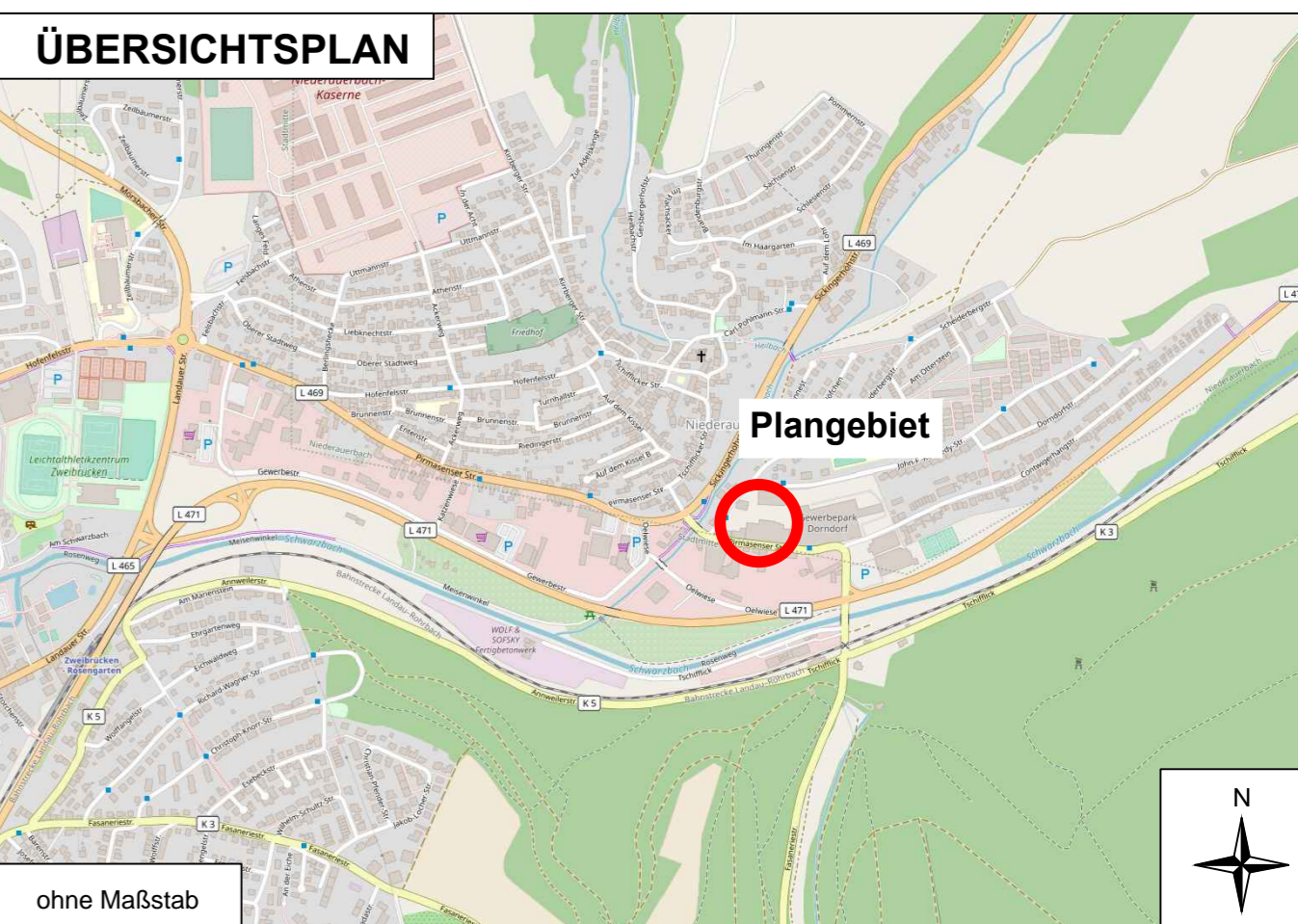
Zweibrücken, den _____ Der Oberbürgermeister

Rechtskraft

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan NA 7-2 "LIDL - Pirmasenser Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Zweibrücken, den _____ Der Oberbürgermeister



Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL

STADT ZWEIBRÜCKEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NA 7 - 2 "Lidl - Pirmasenser Straße"

Verfahrensstand	Datum	Maßstab
Satzung (§ 10 BauGB)	November 2024	1 : 1000

 **Rosenstadt** | ZWEIBRÜCKEN

Stadtbaumeister
Herzogstraße 3
66482 Zweibrücken

Bearbeitet für den Vorhabenträger und die Stadt Zweibrücken

